



 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-042.05

Bregenz, am 30.3.1993

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>13</i>	-GE/19
Datum:	2. APR. 1993
Verteilt	2. April 1993 <i>[Signature]</i>

Auskünfte:
Dr. BußjägerTel. (05574) 511
Durchwahl: 2064

[Signature]

Betrifft: Agrarverfahrensgesetz 1950, Novelle, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 8.2.1993, Zl. 600.982/0-V/2/92

Zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum Agrarverfahrensgesetz wird Stellung genommen wie folgt:

Gegen die vorliegende Novelle, die eine Anpassung verschiedener Bestimmungen des Agrarverfahrensgesetzes an die mit den AVG und VStG-Novellen 1990 geschaffene Rechtslage in diesen Verfahrensgesetzen vorsieht, wird kein grundsätzlicher Einwand erhoben.

Es ergeben sich jedoch die nachstehenden Bemerkungen:

Zu Z. 1:

- Gemäß § 1 Abs. 2 des Agrarverfahrensgesetzes in der geplanten Fassung soll im Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor den Agrarbehörden der 5. Abschnitt des II. Teils des VStG Anwendung finden. Dies würde bedeuten, daß das von den Unabhängigen Verwaltungssenaten anzuwendende Verfahrensrecht des VStG auch im Berufungsverfahren über Verwaltungsübertretungen nach dem Agrarverfahrensgesetz gelten würde.

- 2 -

Es ist in diesem Zusammenhang zunächst auf das Verhältnis zwischen Art. 12 Abs. 2 B-VG und Art. 129a Abs. 1 B-VG einzugehen. Die erste Bestimmung betrifft Angelegenheiten der Bodenreform, die zweite Verwaltungsübertretungen. In Verwaltungsstrafsachen der Bodenreform überdeckt sich der Wirkungsbereich der Behörden nach Art. 12 Abs. 2 und Art. 129a Abs. 1 B-VG. Es könnte daher die Auffassung vertreten werden, daß in diesen Angelegenheiten nicht mehr die Landesagrarsenate, sondern die Unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Berufungen zuständig sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf geht offenbar und ohne nähere Begründung von der gegenteiligen Annahme, daß nämlich die Zuständigkeit der Landesagrarsenate durch die erwähnte B-VG-Novelle sachlich nicht beschränkt wurde, aus.

Der Wortlaut der Bestimmung des nunmehr in Verwaltungsstrafverfahren vor den Agrarbehörden geltenden § 51 Abs. 1 VStG, wonach dem Beschuldigten das Recht der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zusteht, in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz die Tat begangen wurde, könnte allerdings auch zur Interpretation verleiten, daß die Unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörden auch über Entscheidungen der Landesagrarsenate in Verwaltungsstrafsachen erkennen. Für die Zulässigkeit einer solche Berufungsmöglichkeit, welche allerdings wohl kaum beabsichtigt sein dürfte und keinesfalls verfahrensökonomisch sinnvoll sein würde, spricht auch die Regelung des Art. 129a Abs. 1 B-VG, wonach die Unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt, in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen (ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes) entscheiden.

Sollte daher nicht ein mehrstufiger Instanzenzug in Verwaltungsstrafsachen im Agrarverfahren beabsichtigt sein, müßte ausdrücklich klargestellt werden, daß gegen die Entscheidung des Landesagrarsenates in Verwaltungsstrafverfahren kein Rechtsmittel zulässig ist. Um die aufgrund des Wortlauts des Art. 129a B-VG, der auf Verfahren vor besonderen Behörden wie nach Art. 12 Abs. 2 B-VG nicht Bezug nimmt, bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einen Ausschluß von

- 3 -

Rechtsmitteln an die Unabhängigen Verwaltungssenate zweifelsfrei zu entschärfen (vgl. dazu Thienel, Das Verfahren der Verwaltungssenate, S. 161 f.), müßte dies sogar mittels einer Verfassungsbestimmung erfolgen.

- Inhalt des 5. Abschnitt des II. Teils des VStG ist auch der § 51c VStG, der zukünftig von den Agrarsenaten anzuwenden wäre. Dies würde bei einer sinngemäßen Anwendung (in § 1 Abs. 2 Agrarverfahrensgesetz jedoch nicht so angeordnet!) bedeuten, daß die Landesagrarsenate über Berufungen gegen S 10.000,-- nicht übersteigende Verwaltungsstrafen "durch eines ihrer Mitglieder" entscheiden würden. Unklar würde jedoch bleiben, wie die Vorschrift, daß die Unabhängigen Verwaltungssenate grundsätzlich in Kammern entscheiden, im Agrarverfahren anzuwenden wäre. Im übrigen würde es zwar seitens der Vorarlberger Landesregierung aus verfahrensökonomischen Gründen begrüßt werden, wenn beispielsweise der Vorsitzende des Landesagrarsenates zumindest im Verwaltungsstrafverfahren in bestimmten Fällen als Einzelorgan entscheiden könnte, doch geht aus den Erläuterungen nicht hervor, daß diese - bedeutsame - Neuerung tatsächlich beabsichtigt wäre. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre aus Sicht der Vorarlberger Landesregierung dennoch dringend nach Möglichkeiten zu suchen, daß die Agrarsenate von der Verpflichtung, selbst in Bagatellfällen in der vollen Besetzung (8 Mitglieder!) entscheiden zu müssen, entlastet werden. Als sinnvoll würde dabei eine Grenze von S 10.000,-- angesehen werden.

Zu Z. 3:

Mit dem geplanten § 7 Abs. 3 würde die inhaltliche Übernahme der Regelung des § 63 Abs. 5 AVG über die Einbringung der Berufung übernommen werden. Dies würde bedeuten, daß auch im Agrarverfahren in Zukunft eine Berufung sowohl bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, als auch bei der Berufungsbehörde eingebracht werden kann.

Gerade diese - offenbar als bürgerfreundlich gedachte - Regelung hat sich seit Inkrafttreten der AVG-Novelle 1990 in der Praxis als problematisch erwiesen und konnte die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen. Vielmehr haben sich die Befürchtungen, daß diese Bestimmung zu einem zusätzli-

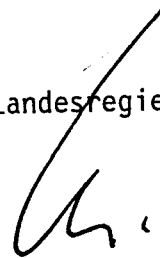
- 4 -

chen Verfahrensaufwand führen würde (vgl. Hauer - Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁴, S 477f.) bestätigt. Auch wenn grundsätzlich eine Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahren anzustreben ist, sollte diese nicht dazu führen, daß eine in der Praxis als fehlerhaft erwiesene Regelung auch in anderen Verfahrensgesetzen eingeführt wird. Es darf in diesem Zusammenhang auch bemerkt werden, daß beispielsweise die Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate hinsichtlich des § 63 Abs. 5 AVG eine Rückkehr zur früheren Rechtslage angeregt hat.

Zu Z. 9:

Mit dem im geltenden Gesetzestext nicht vorhandenen Verweis auf § 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl.Nr. 1/1951, in der jeweils geltenden Fassung, wird eine vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung als verfassungswidrig erkannte dynamische Verweisung eingeführt. Es wird daher angeregt, die geltende Formulierung beizubehalten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

